



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 18.07.2024

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten
Weinbrennerstr. 13
76135 Karlsruhe

kies@planer-ka.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
Ihr E-Mail vom 13.06.2024
kies@planer-ka.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Gemeinde Straubenhardt

4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Einholung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen nach § 4(2) BauGB

Sehr geehrte Frau Kies,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren mit der damit verbundenen Gelegenheit zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Straubenhardt Stellung zu nehmen.

Generell sehen wir die von Ihnen vorgebrachte Notwendigkeit von weiteren Baugebieten in einer Größenordnung von ca. 12 Hektar Wohnbauflächen und ca. 8 Hektar Gewerbeflächen sehr kritisch, da zu viel wertvolle Fläche verbraucht wird und noch eine große Zahl nicht bebauter Wohnbaugrundstücke in Straubenhardt vorhanden sind. Auch der Regionalverband Nordschwarzwald weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass in der Summe noch Baulücken von 22 ha vorhanden sind!

Wie der Begründung zu entnehmen ist, wurden die planerischen Vorgaben zwar formal korrekt berücksichtigt. Unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Grundlagen und der Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen finden wir es aber irritierend, dass die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Überlegungen des über 20 Jahre alten Regionalplan 2015 aufbaut! Wir möchten hierzu kritisch anmerken, dass dieser im Jahr 2003 verabschiedet wurde. Da nicht absehbar ist, wann die nächste Aktualisierung des Regionalplanes kommt, halten wir es für zwingend erforderlich, dass die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die aktuell drängendsten Probleme bei der Flächennutzung vorrangig mit bedenkt: die Klima- und die Biodiversitätskrise sowie den Flächenverbrauch an sich.

Die neue Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag zusammengefasst die folgenden umweltrelevanten Ziele benannt:

- Klimaneutralität bis 2040, Kohleausstieg bis 2030, die Solardachpflicht für Wohngebäude und die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie und für Photovoltaik auf zwei Prozent der Landesfläche,
- „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch bis 2035,
- Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetz als kooperativer Ansatz mit Naturschutz und Landwirtschaft und
- Ausweisung eines Anteils von 10 Prozent Prozessschutzflächen im Staatswald.

Aus fachlicher Sicht möchten wir außerdem hervorheben, dass natürliche Gegebenheiten wie Kaltluftentstehung und -abfluss, nutzbare Grundwasservorkommen, natürliche Retentionsflächen oder bodengebundene Lebensraumfaktoren wie trocken/flachgründig oder feucht, Gewässer als Standort für die natürliche Vegetation/Biodiversität nicht an anderer Stelle ausgleichbar sind. Sie müssen daher ebenso wie die bedeutsamen Flächen für die Trinkwassergewinnung oder Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Nutzung an Ort und Stelle erhalten werden. Eine Bebauung führt zur unwiederbringlichen Zerstörung und sollte im Rahmen dieser FNP-Fortschreibung grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden!

Flächenverbrauch ist ein schleichendes Phänomen. Bürger und selbst politische Entscheidungsträger nehmen es kaum wahr. Daher mangelt es weithin am notwendigen Problembewusstsein. Die hinzukommende Flächeninanspruchnahme wird weiter bagatellisiert, da sie sich im Verhältnis zur unbebauten Gesamtfläche der Gemeinde immer leicht als unerheblich darstellen lässt. Wie dem Umweltbericht zur Planänderung zu entnehmen ist, wird diesem Aspekt leider weiterhin nicht die gewünschte Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Eindämmung des Flächenverbrauchs sollte durch eine stärkere Berücksichtigung des Prinzips „Innen vor Außen“ in der Bauleitplanung erreicht werden. Gemeint ist damit die vorrangige Entwicklung von Brachflächen, Baulücken, Verdichtungspotential im Bestand (auch in die Höhe) oder Leerständen innerhalb der Gemeinden, statt Nutzung von unbebauten Flächen im Außenbereich. Deshalb müssen bei Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen solche Maßnahmen vorrangig geprüft und umgesetzt werden. Dass dies keine utopische Vorstellung ist, können Sie dem PZ-Artikel vom 30.11.2021 in der Anlage entnehmen. Dort wird der damalige Verbandsdirektor des Regionalverbandes Nordschwarzwald, Matthias Proske zum Ergebnis der durchgeführten Prognos-Wohnraumstudie, die den Wohnraumbedarf bis zum Jahr 2035 mit 22.500 Einheiten beziffert, mit den Worten zitiert: „Würden wir alle Optionen innerorts ausschöpfen, wären die 22.500 Wohnungen sogar möglich, ohne neue Flächen zu verbrauchen.“ Wir fordern hier von Ihnen ein deutlich ambitionierteres Vorgehen zur notwendigen Eindämmung des Flächenverbrauchs. Hierzu gehören z.B. aufklärende Gespräche mit den Besitzern und letztendlich auch eine Bauverpflichtung von bebaubaren Flächen innerhalb von 5 Jahren. Dies halten wir in der heutigen Zeit für dringend geboten und auch für politisch vertretbar.

Im Jahr 2021 geschlossenen Koalitionsvertrag hat die Landesregierung Baden-Württemberg festgeschrieben, den Flächenverbrauch kurzfristig auf 2,5 Hektar pro Tag und bis 2035 auf Netto-Null zu reduzieren. In Summe ergibt sich für das Land ab 2024 dann noch ein Flächenverbrauch bis 2035 von max. 8000 Hektar. Auf Straubenhardt heruntergerechnet entspräche dies bis 2035 für alle Bauflächen einen maximalen Flächenverbrauch von nur noch ca. sechs

Hektar! Damit läge der für Straubenhardt im Flächennutzungsplan geplante Flächenverbrauch von über 20 Hektar bereits deutlich über dem von der Landesregierung für die Kommunen vorgegebenen Flächenverbrauch.

Wir fordern daher, dass in dieser FNP-Fortschreibung ein Weg zur Netto-Null im Jahr 2035 deutlich erkennbar wird.

Dies beinhaltet u.a., dass die mit dieser Bauleitplanung zur Verfügung stehende Fläche und insbesondere mit den im Plan dargestellten bereits genehmigten (aber noch nicht bebauten) Wohnbauflächen entsprechend effektiv ausgenutzt wird. Hierzu möchten wir anmerken, dass es natürlich zu den Kernaufgaben einer Kommune gehört, für ausreichend Wohnraum zu sorgen. Dieser sollte auch sozialverträglich und bezahlbar sein. Außerdem besteht die Anforderung nach § 1a (1) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist.

Die Annahme, dass die vorhandenen und noch nicht bebauten Grundstücke nur zu einem Prozentsatz von 25 % bis 2040 für eine Bebauung zur Verfügung stehen, halten wir für überholt. Eine sehr deutliche Erhöhung der Grundsteuer für ausgewiesene, bebaubare Grundstücke („Enkelgrundstücke“) werden die Flächenverfügbarkeit erhöhen.

Hier stellt sich für uns auch die Frage nach der erforderlichen Suffizienz sowie dem zukünftig gerechten und nachhaltigen Maß. Und ob die hier vorgenommene Berechnung des zukünftigen Flächenbedarfs in der bisher „üblichen Art und Weise“ noch zeitgemäß sein kann. So erscheint uns eine kurz- bis mittelfristige Anpassung des Faktors für den „Belegungsdichterrückgang“ auch in Anbetracht der sich abzeichnenden Energiekrise nicht unwahrscheinlich. Aus unserer Sicht macht es sowieso mittel- und langfristige wenig Sinn, energieeffiziente Häuser zu bauen, wenn die Nettowohnfläche pro Kopf wie bisher immer größer wird. So wird der Einspareffekt durch die Dämmung durch immer größer werdende Wohnräume aufgezehrt. Und obwohl es in Deutschland mit durchschnittlich 47 m³ Wohnfläche pro Einwohner genug Wohnraum geben sollte, herrscht aus sozialer Sicht an vielen Stellen Wohnraumangel. Wodurch insgesamt die Interessenskonflikte und der Druck auf die verbleibenden, bisher unbebauten Flächen weiterwachsen. Daraus leiten wir ab, dass hier zukünftig dringend ein Paradigmenwechsel von Nöten ist: das Recht auf Wohnen eines jeden Einzelnen kann nicht mit dem Recht nach möglichst viel Wohnfläche mit viel Grün gleichgesetzt werden. Wir möchten hierzu auch auf den PZ-Bericht vom 16.07.2022 verweisen, indem Bundesbauministerin Klara Geywitz anlässlich ihres Besuchs zum Jubiläum der SHK-Innung im Congress Centrum Pforzheim genau diese Diskussion angeregt hat. Wir sind daher der Ansicht, dass zukünftig keine freistehenden Einfamilienhäuser in den nachgeordneten Bebauungsplänen zulässig sein dürfen!

Wohnflächen-Bedarfsermittlung

Gemäß Regionalplan sind die Ortsteile Conweiler und Schwann als Siedlungsbereiche festgelegt, in denen die Siedlungsentwicklung vorrangig konzentriert werden soll (S. 4 der Bedarfsermittlung). Gerade hier sind noch die größten Baulücken vorhanden (Tabelle S. 10). Hier sind auch die bisher wenigen eher verdichteten Bauformen zu finden.

Bei den übrigen kleineren Ortsteilen der Gemeinde ist die bauliche Struktur eher ländlich geprägt. Interessanterweise wurden größere Wohngebiete zuletzt auch in Ottenhausen und Langenalb entwickelt. Ob die zuletzt entstandenen Einfamilienhäusern der Charakteristik einer „ländlichen Prägung“ standhalten oder baulich eher dem Einheitsbild einer Neubebauung mit extra viel Intensivgrün drum herum entsprechen und daher eine Baudichte von 50 EW/ha zu rechtfertigen ist, mag jeder selbst entscheiden.

Tatsache ist, dass die inzwischen in Straubenhardt an vielen Stellen vorhandenen, städtisch-voluminösen Gewerbegebietsbauten die „ländliche Prägung“ zwischenzeitlich weitgehend verwischt haben, sodass wir diese Argumentation als vorgeschoben bewerten.

Da gemäß Regionalplan bisher vorrangig in den Ortsteilen Conweiler und Schwann Wohnhäuser gebaut werden sollten, hat man hier in der Vergangenheit offensichtlich ignoriert. Es nun weiterhin tun zu wollen und für die ganze Gemeinde eine Bedarfsermittlung mit einer Spanne auf Grundlage der beiden Baudichten 50 EW/ha und 60 EW/ha zu erarbeiten (S. 30 der Bedarfsermittlung) entspricht u.E. erstmal nicht den geltenden Vorgaben. Wir halten es zudem nicht für zeitgemäß und völlig unangemessen, dass die Gemeinde Straubenhardt noch nicht einmal die im Regionalplan für ein Unterzentrum im Durchschnitt zu erreichende Siedlungsdichte von 60 EW/ha (PS 2.4.2 G (2), Regionalplan 2015) umsetzen möchte. Wir fordern daher eine Überarbeitung der Bedarfsermittlung (S. 30 ff) und Berücksichtigung einer Einwohnerdichte von 70 EW/ha gemäß Hinweispapier des Landes! Eine höhere Dichte kann dabei sowohl mit einer Verkleinerung der Grundstücke oder einem höheren Anteil von Zwei- oder Mehrfamilienhäusern erreicht werden.

Eine Überarbeitung der Bedarfsermittlung ist auch vor dem Hintergrund des kürzlich veröffentlichten Ergebnisses der Volkszählung (Zensus 2022) erforderlich. Hier wurde festgestellt, dass die Gemeinde Straubenhardt nicht wie bisher angenommen 11514 EW aufweist, sondern lediglich 11279 EW! Die Zahlen zur Berechnung sind dementsprechend anzupassen, wir erwarten weniger Bevölkerungswachstumsdruck.

Außerdem sind die Flächenreserven u.E. unangemessen berücksichtigt. Wie der Ihnen vorliegenden Stellungnahme des Regionalverbandes Nordschwarzwald entnommen werden kann, sind die vorhandenen Baulücken mit in der Summe 22 ha als sehr auffällig zu bewerten. Aller Schwierigkeiten zum Trotz gilt „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, wir fordern hier entsprechende verstärkte Bemühungen von Seiten der Gemeinde/ des Gemeinderates, u.a. im Zuge der Grundsteuerreform (hohe Steuern auf unbebaute, sofort bebaubare Grundstücke)! Soweit immer weitere Flächen ausgewiesen werden, wird sich an dem hohen Flächenverbrauch nichts ändern. Zur weiteren Erläuterung möchten wir auf die Forderungen der Petition „Ländle leben lassen“ verweisen.

Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen im Flächennutzungsplan

Die Realisierung von Bebauung hat den Ausgleich für die Eingriffe zur Folge. Im Falle von Beanspruchung geschützter Landschaftsbestandteile, wie geschützte Flachlandmähwiesen, die in den vorgesehenen Baugebieten zahlreich vorhanden sind, Streuobstbestände und Hecken und weitere ist ein gleichartiger Ausgleich zwingend vorgeschrieben.

Den Flächenbedarf für diesen Ausgleich erst zum Zeitpunkt der Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne festzulegen /zu bestimmen halten wir für nicht richtig. Dieser Flächenbedarf kann erheblich sein und muss zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung genauso festgelegt werden, wie die Flächen der eigentlichen Bebauung. Schließlich handelt es sich dabei auch um eine Flächennutzungsänderung.

Zu den einzelnen Baugebieten:

Den Aussagen zu den einzelnen Baugebieten im Umweltbericht stimmen wir weitgehend zu und müssen hier nicht für alle Baugebiete wiederholt werden. Soweit FFH-Gebiete angrenzen, halten wir eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für erforderlich, um die Auswirkungen auf die Schutzziele zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Inanspruchnahme von Flächen des landesweiten Biotopverbundes ist zwingend im räumlichen Zusammenhang an geeigneter Stelle auszugleichen. Auf den Ausgleichsbedarf für betroffene Flachlandmähwiesen und der damit verbundenen Problematik sowie für Streuobstbestände und weitere geschützte Landschaftsbestandteile haben wir oben schon hingewiesen. Demzufolge sind nur wenige Baugebiete geeignet, viele nur bedingt geeignet und einige konfliktreich bzw. sehr konfliktreich.

Die folgenden als sehr konfliktreich beschriebenen Gebiete sollten entfallen oder zumindest reduziert werden:

C-7 Gewerbegebiet Gässlesweg

Die Erweiterung dieses Gewerbegebietes sollte nicht weiterverfolgt werden. Hier ist insbesondere der Eingriff in den Oberlauf/ die Quelle des Steigbrunnenbaches (G.II.O. – von wasserwirtschaftlicher Bedeutung) durch die Bebauung zu beanstanden. So wird aufgrund der erforderlichen Terrassierung /Geländeauffüllung für eine Gewerbebebauung (auch bei Einhaltung eines Uferrandstreifens) ein landschaftsuntypisches steiles Ufer entstehen. Derartige Eingriffe in Gewässer sind nicht mehr zeitgemäß und vertretbar. Stattdessen sollten die bestehenden Beeinträchtigungen (starke Erodierung durch hydraulische Belastung aufgrund Einmündung eines Regenüberlaufs aus der Kanalisation) beseitigt werden. Die bereits bestehenden Wechselwasser- und Sumpfbereiche sollten dabei erweitert werden.

C-8 Gewerbegebiet Hasenstock

Dieses Gebiet weist ein hohes Konfliktpotenzial auf durch:

- Einen hohen Versiegelungsgrad für das Schutzgut Boden,
- großflächig Beanspruchung von FFH-Mähwiesen (überwiegend Zustand B, teilweise C),
- die Lage im WSG und
- die Lage in einem vom Fachplan Landesweiter Biotopverbund ausgewiesenen Biotopverbund mittlerer Standorte (1000 m-Suchraum) und feuchter Standorte (1000 m-Suchraum).

Deshalb werden zurecht Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich des Eingriffs gefordert:

- Verzicht oder Reduzierung der Gebietsausweisung,

- Ausgleich des Eingriffs in die FFH-Mähwiesen,
- möglichst Erhalt der im Gebiet vorhandenen Gehölze und
- ein hoher Ausgleich v. a. durch den zu erwartenden Eingriff in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Boden.

C-10 Sportzentrum an Straubenhardtalle

Dieses Gebiet weist ein hohes Konfliktpotenzial auf durch:

- Großflächige Inanspruchnahme von FFH-Mähwiesen sowie von Streuobstbeständen,
- einen hohen Versiegelungsgrad,
- großflächige Geländemodellierungen im festgesetztes WSG „Pfinztal, ZV-Alb-Pfinz-Hügelland Waldbronn“ (236.213) und
- Gefahr des Schadstoffeintrags in das Grundwasser bei Abtrag der Deckschicht.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich des Eingriffs sind:

- Reduzierung der Planungsgebietsgröße,
- Ausgleich des Eingriffs in die FFH-Mähwiesen,
- Erhalt der im Gebiet vorhandenen Gehölze und
- Ausgleich v. a. für den Eingriff in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden.

C-9 Sonderbaufläche Solarthermie Maueräcker (Bereich Hasenstock)

Diese Fläche ist auch im Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald enthalten. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und Abs. 5 LplG haben wir zu dieser Fläche folgende Stellungnahme abgegeben: „Im westlichen Teil des Vorranggebietes PE 9 sind feuchte Bereiche des Offenlandbiotopverbundes betroffen, darüber hinaus sind im östlichen (aber auch im westlichen) Bereich große Anteile an FFH-Mähwiesen vorhanden. Die Fläche widerspricht den vom Regionalverband selbst aufgestellten Kriterienkatalog, wonach FFH-Mähwiesen und Kernräume des Regionalen Biotopverbunds ausgeschlossen sind.“

Aufgrund der vorhandenen Biotope und in Verbindung mit den vorhandenen, teils noch unbebauten sowie neu geplanten Gewerbegebietsflächen Hasenstock wirkt sich diese Sonderbaufläche negativ auf das Landschaftsbild und die Erholung aus.

Durch die Überbauung wachsen die Ortsteile Conweiler und Langenalb zusammen und reduzieren den vorhandenen Freiraum weiter. Der Biotopverbund wird geschwächt.

Hinsichtlich des Spannungsfeldes zwischen „Ernährungssicherung – Erneuerbare Energien – Biotop- und Artenschutz“ möchten wir vorschlagen, dass auf landwirtschaftlichen Nutzflächen generell nur noch Agri-Photovoltaikanlagen geplant werden dürfen. Noch besser ist, wenn die erforderliche regenerative Stromerzeugung aus PV auf Gebäuden und versiegelten Flächen sowie auf andere Weise z. B. Wind erreicht wird.

Der hier geplante Flächenverbrauch erscheint deshalb besonders unnötig, weil in direkter Nachbarschaft im Gewerbegebiet „Hube“ noch hektarweise geeignete Dachflächen für die Bestückung mit Solarmodulen zur Verfügung stehen. Dies ist sehr gut bei der Draufsicht von der Ortsdurchfahrtsstraße aus zu erkennen.

Wir lehnen die geplante Nutzung C-9 Sonderbaufläche Solarthermie Maueräcker (Bereich Hasenstock) deshalb ab.

O-7 Freiflächen-Solarnutzung (Kelterstraße)

Die Fläche liegt komplett in FFH-Gebiet. Es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, um die Auswirkungen auf die Schutzziele zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Die vorhandenen Gehölze, insbesondere das geschützte Biotop „Baum- und Strauchhecke Ottenhausen“ (Biotop-Nr. 171172360101) müssen erhalten werden.

Die Barriere-Auswirkungen auf den Landesweiten Biotopverbund, insbesondere durch das Aufstellen von (Umgrenzungs-) Zäunen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren und entsprechend im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Hinsichtlich eines sparsamen Flächenverbrauchs möchten wir auf unsere Ausführungen oben zu Agri-Photovoltaikanlagen und der Bevorzugung von regenerativer Stromerzeugung aus PV auf Gebäuden und versiegelten Flächen verweisen.

Wir lehnen die geplante Nutzung O-7 Freiflächen-Solarnutzung (Kelterstraße) deshalb ebenfalls ab.

Klimawandel und Klimafolgenanpassung

Die Begründung zum Flächennutzungsplan enthält keine Maßnahmenvorschläge zur Klimafolgenanpassung bezüglich Starkregenereignissen, Hitze, Trockenheit usw. Die erarbeiteten Ergebnisse des Prozesses im Rahmen des LoKlim Projektes gehen unverständlicherweise nicht in den Flächennutzungsplan ein! Die geplanten Flächen C-7, O-5, S-2, S-3 und P-3 beeinträchtigen sogar direkt die vorhandenen Gewässer/ Gräben und/ oder deren Auen.

Den Aussagen des Umweltberichtes (Seite 11), dass (neue)Baugebiete keine Auswirkungen auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und die Folgen des Klimawandels haben sollen, möchten wir ausdrücklich widersprechen.

Im Anbetracht des Klimawandels mit seinen negativen Folgen fordern wir deshalb bereits in der Flächennutzungsplanung für alle geplanten Baugebiete, dass in den späteren Bebauungsplänen

- zum Nachweis der Klimaneutralität eine CO₂- Bilanz erstellt wird, in der alle Treibhausgasemissionen, die durch die Bebauungen entstehen, aufgelistet werden und der derzeitigen Nutzung gegenübergestellt werden,
- die Verwendung fossiler Energieträger zur Wärmeerzeugung bereits im Flächennutzungsplan nicht mehr zugelassen wird,
- alles anfallende Niederschlagswasser vollständig in den geplanten Gebieten zurückgehalten und schadlos versickert wird. Der verpflichtende Bau von Zisternen für die Brauchwassernutzung und zur Bewässerung der Grünflächen sowie eine Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 15 cm halten wir im Hinblick auf die zunehmende Trockenheit in der Vegetationsperiode für zwingend erforderlich und

- eine Durchgrünung des Gebietes realisiert wird, die auch zwingend die Fassadenbegrünung vorsieht, um schädliche Hitzeauswirkungen und weitere negative Effekte durch die Bebauung zu minimieren.

Wir erwarten, dass bei der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Klimaschutz und die Klimaanpassung gegenüber den bisherigen Planungen deutlich erkennbar sind. Nach den Starkregenereignissen und Überschwemmungen in diesem Jahr und in den Jahren zuvor darf es kein „Business as usual“ geben. Es genügt nicht mehr, nur das Kleinklima zu thematisieren. Die für den Enzkreis formulierte Strategie zur Klimawandelanpassung (Projekt LoKlim) und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind zwingend als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Auch erwarten wir, dass die Inanspruchnahme neuer Flächen noch deutlich nach unten korrigiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis

Anlage: PZ-Artikel vom 30.11.2021 und vom 16.07.2022